

Erhaltungssatzung

der Stadt Marienberg

vom 27.02.95

in der Fassung vom 27. 09.2004

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe
- § 3 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände
- § 4 Zuständigkeit, Verfahren
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Anlage

Auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs. GemO) vom 21.4.1993, (Sächs. GVBl. S. 301),
- des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466), BGBl. III 213-1, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (Sächs. DSchG) vom 3.3.1993, GVBl. S. 229),
- des Sächs. Naturschutzgesetzes (Sächs. NatSchG) vom 16.12.1992

hat der Stadtrat der Stadt Marienberg in seiner Sitzung am 27.2.1995 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes "Historische Altstadt", wie sie sich aus der vorhandenen Bebauung ergibt. Bezogen auf bauliche Anlagen geht es einerseits um den Schutz des historischen Siedlungskernes, des Ortsbildes, der Stadtgestalt und andererseits um die Erhaltung baulicher Anlagen, die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung sind und auch Grundrisse von Plätzen und Straßen einschließen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet "Historische Altstadt" Marienberg, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Erhaltungsgebiet "Historische Altstadt" Marienberg wird um die Bereiche, die in dem als Anlage 1 beigefügten Plan umrandet sind, erweitert. Die Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§2
Aufgabe**

Im Gebiet der Erhaltungssatzung besteht die Aufgabe darin, einen für die Stadt Marienberg wichtigen historischen Siedlungskern zu erhalten und zu sichern.

Die Festlegungen der Satzung sollen städtebaulich nachteilige Maßnahmen des Abbruchs, der Modernisierung, Instandsetzung und des Neubaus unterbinden. Sie sollen damit zugleich das Bauen und Erneuern unter städtebaulichen sowie denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterstützen.

Im Geltungsgebiet der Erhaltungssatzung und auf der Grundlage der mit Schreiben vom 22.4.94 durch das Regierungspräsidium Chemnitz genehmigten Gestaltungssatzung, welche am 4.5.94 in Kraft trat, werden die zu erhaltenden baulichen Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion geregelt.

§ 3

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf

- der Abbruch
- die Änderung oder
- die Nutzungsänderung sowie
- die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 4

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Marienberg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) erteilt. Auch wenn Bauvorhaben nach § 63 Sächs.BO genehmigungsfrei sind, bedürfen sie stets der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz.

§ 5

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 3 dieser Satzung ausgenommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienberg, 27.02.1995

gez. Wittig
Bürgermeister

Anlage:

Das Erhaltungsgebiet umfasst nachstehende Flurstücke:

1-11, 12-26, 27, 28, 29, 29/3 (teilweise), 30/3, 30/4, 33

34-48, 49/2, 51, 51/1 + 2, 53/2, 54-58, 52

59-69

70-80, 82, 83, 85, 86, 87-100

101-109, 110, 111, 112-116

117-132, 133, 134-153

154-164

165-176, 177, 178

179-186

187-193

194-196/2

197-199

200-204

205-209

210-217

218-222

223-229

231, 232

239-243, 244-252, 253-270, 271, 272-274, 275-277, 278-281

282-289, 291-293

302-307, 308-311, 313-325, 330/1, 331/1, 332-339, 340-348,

349-353, 354-355, 356-357, 358, 365/1 + 2-373, 375-379,

380-390, 391-404,

405-414, 416-417, 418, 419/1, 420-423, 425, 426/2

597/4 (teilweise)

600/3, 600/11, 600/14, 600/21, 600/22, 600/27 (teilweise), 600/28 (teilweise),

610/4 (teilweise), 629 c 629 d, 630/4,

841 (teilweise), 854, 856, 857, 858, 858 a, 858 b, 858 c,

858 d, 859, 860, 861, 862, 863/1, 863/2, 864, 865, 865 a,

866, 870/1, 871 b, 873/1, 875, 875 a, 875 b, 875 c, 875 d,

876/1 (teilweise)